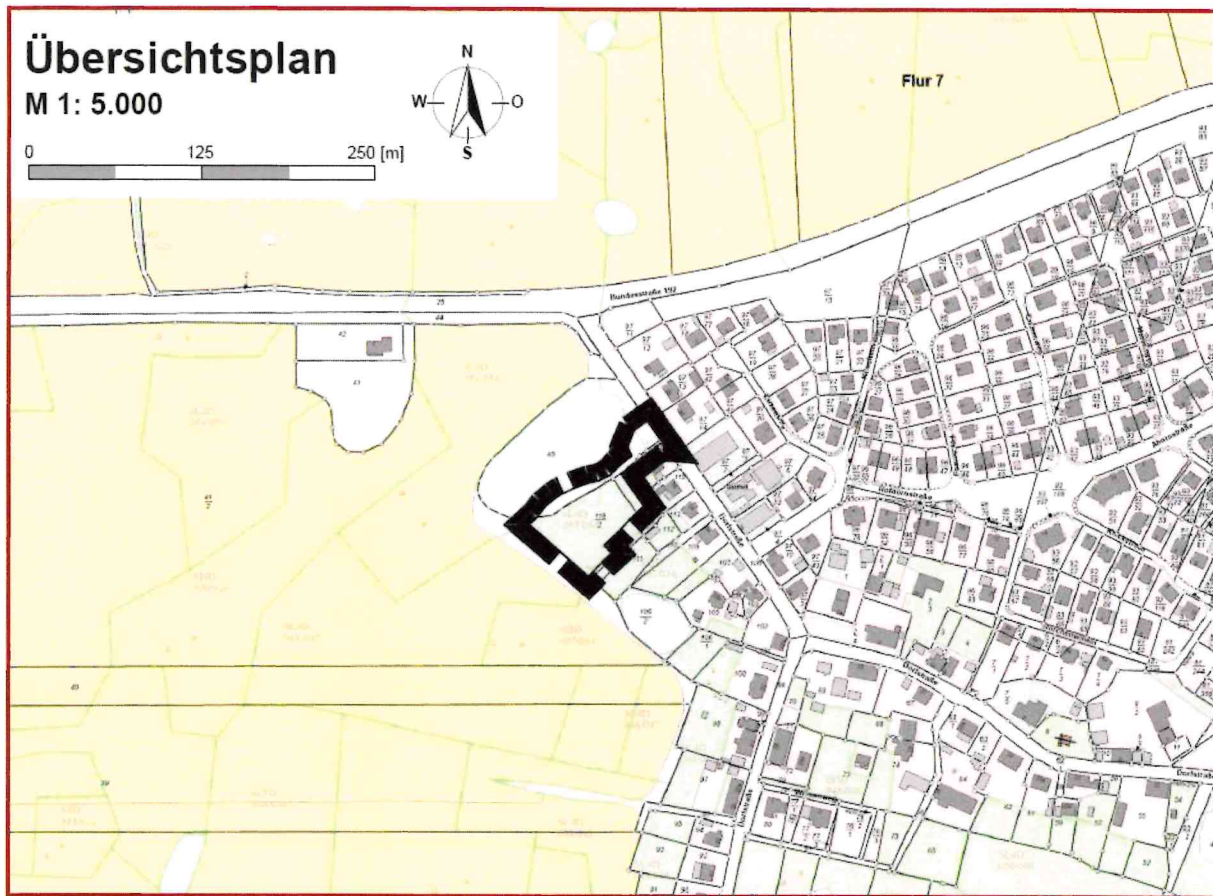




Stand: 30. Juni 2026

BEGRÜNDUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

DER GEMEINDE WULKENZIN

„Wohnen am Feldrain in Neuendorf“



Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de



Verdring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax.: 0395 / 369 45 394
landschaft@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Begründung des Planentwurfs	3
1.1	Planungsabsicht	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems.....	7
1.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	12
2.	Begründung der planerischen Festsetzungen	14
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen	14
2.2	Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	18
2.3	Festsetzungen nach dem Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)...	19
2.4	Erschließung	19
2.5	Grünplanung.....	20
2.6	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	20
3.	Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	21
3.1	Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	21
3.2	Durchführungsvertrag.....	21
4.	Emissionen und Immissionen	22
4.1	Emissionen.....	22
4.2	Immissionen	22
5.	Ver- und Entsorgung	23
5.1	Stromversorgung	23
5.2	Wasserver- und -entsorgung.....	23
5.3	Löschwasserversorgung	23
5.4	Müllentsorgung	23
6.	Hinweise	24
6.1	Bodenschutz.....	24
6.2	Altlasten	24
6.3	Ablagerungen	25
6.4	Archäologie und Denkmalschutz	25
7.	Umweltbericht.....	26
8.	Städtebauliche Daten	27
8.1	Flächenbilanz	27
8.2	Bauliche Nutzung	27
9.	Kosten für die Gemeinde	27
10.	Verfahrensvermerk	27

Anlage 1a: Vorhaben- und Erschließungsplan – Text – zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wulkenzin mit Stand vom 12.06.2026

Anlage 1b: Vorhaben- und Erschließungsplans – Plan – zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Wulkenzin mit Stand vom 12.06.2026

Anlage 2: Ausgleichsbilanzierung und Umweltbericht, erstellt von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT aus Neubrandenburg vom 10.06.2026

Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin (UNI)
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Enno Meier-Schomburg
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Friederike Schüller
B.Sc.



1. BEGRÜNDUNG DES PLANENTWURFS

Hinweis:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage 1a und 1b der Begründung. Auf Grundlage des mit der Gemeinde Wulkenzin abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist der dazugehörige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden, um genau dieses Projekt abzusichern. Alle genannten Planunterlagen sind daher als eine Einheit zu sehen und werden daher wie folgt städtebaulich begründet:

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von zwei Wohnbaugrundstücken für zwei neue Wohngebäude am nordwestlichen Ortsrand in Neuendorf, um den Bedarf an Bauplätzen innerhalb des Gemeindegebietes zu decken.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Umwandlung einer bislang als Kleingartengelände genutzten Fläche am nordwestlichen Ortsrand in Neuendorf in Wohnbauland.

In der Gemeinde Wulkenzin besteht ein Bedarf an Bauflächen für Familien. Insbesondere für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird daher Wohnraum in unterschiedlichsten Segmenten benötigt. Daher liegt das Interesse der Gemeinde darin, die Einwohnerzahl zu sichern bzw. zu erhöhen. Ein gesundes Wachstum der Bevölkerung ist erforderlich, um alle infrastrukturellen Einrichtungen, zu denen auch Kindergärten zählen, auch zukünftig anbieten zu können.

Das bisherige Kleingartengelände ist bereits baulich vorbelastet. Es liegt am Ortsrand und ist durch den nördlich angrenzenden See dahingehend abgegrenzt, dass mit diesem Planungsvorhaben die bauliche Entwicklung in die nördliche und westliche Richtung abgeschlossen wird.

Für die Umsetzung des Vorhabens wird ein städtebaulicher Planungsbedarf gesehen.

1.1.3 Alternativuntersuchung

Wulkenzin liegt nahe Neubrandenburg und ist daher ein hochwertiger Wohnort. Dieses wird deutlich bei der Begehung des Ortes. So haben sich in der Vergangenheit eher städtische Baustrukturen als Einzelhäuser entwickelt, die gestalterisch deutlich von der historisch gewachsenen Ortstruktur abweichen.

Hier zu sehen sind die neueren Baugebiete:

Bild 1: Eigene Fotos vom 26.11.2024



und hier die älteren Baugebiete:

Bild 2: Eigene Fotos vom 26.11.2024



Feststellbar sind zwei Baulücken:

Bild 3: Eigene Fotos vom 26.11.2024



Diese Flächen dienen der inneren Durchgrünung des Ortes und als öffentliche Grün- und Aufenthaltsflächen. Eine Bebauung soll hier daher nicht erfolgen.

Weitere potentielle Baulücken mit Nachverdichtungspotentiale in Neuendorf bestehen somit nicht.

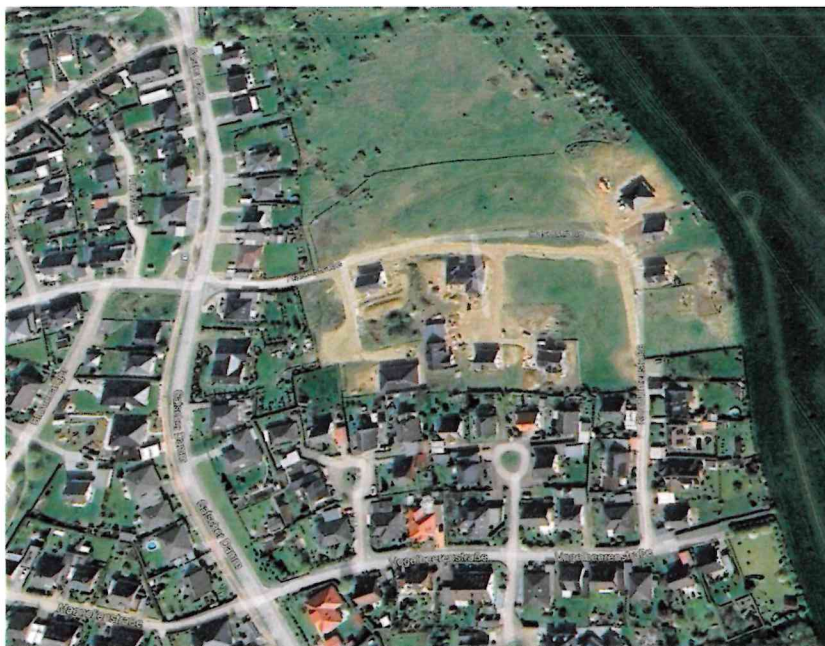
Darüberhinaus gilt der Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung seit dem 15.10.2022 in Neuendorf für die Gemeinde.

Bild 4: Auszug Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung



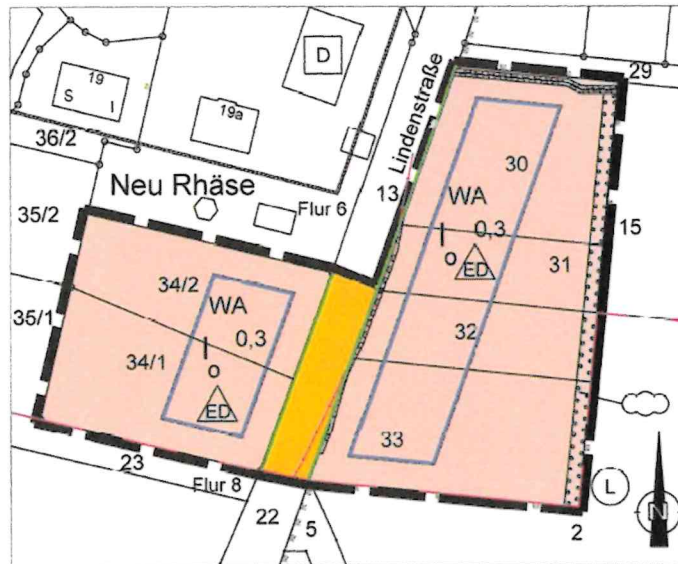
Wie dem folgenden Bild zu entnehmen ist, wird das Gebiet zurzeit umgesetzt. Somit sind die potenziellen Wohnungszahlen in die gemeindlichen Bedarfsermittlungen bereits eingeflossen.

Bild 5: Auszug Google Earth Pro vom 11.09.2025 um 12 Uhr



Weiter gilt der Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ seit dem 27.04.2025 in Neu Rhäse für die Gemeinde, der weitere 4 neue Eigenheime schafft.

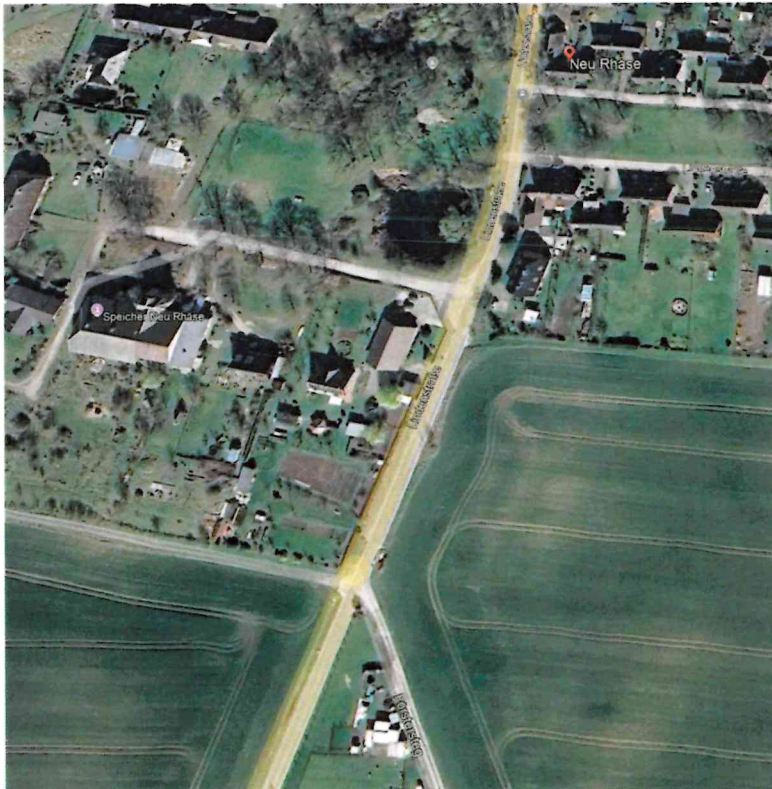
Bild 6: Auszug Bebauungsplan Nr. 7



Kartengrundlage: ALKIS Daten Stand: 08.02.2022

Da das Plangebiet bereits seit 2022 in Aufstellung war, sind auch diese potenziellen Wohnungszahlen in die gemeindlichen Bedarfsermittlungen bereits eingeflossen.

Bild 7: Auszug Google Earth Pro vom 03.12.2025 um 12 Uhr



Baumaßnahmen sind hier jedoch noch nicht gestartet.

1.1.4 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 10 BauGB	04.04.2023
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	Internet: 06.01.2025 – 07.02.2025 Verwaltung: 06.01.2025 – 07.02.2025
x	frühzeitige Beteiligung der Behörden, TÖB und Gemeinden	§ 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB	ab dem 06.12.2024
x	Veröffentlichungsbeschluss		16.12.2025
x	Veröffentlichung	§ 3 (2) BauGB	02.02.2026 – 06.03.2026
x	Beteiligung der Behörden und TÖB	§ 4 (2) BauGB	02.02.2026 – 06.03.2026
x	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 10 BauGB	30.06.2026

1.1.5 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Es wurde geprüft, ob sich in den Nachverdichtungsflächen im Plangebiet

- ökologisch geschützte oder hochwertige Grünstrukturen befinden
- oder sich in den Gehölzen oder Gebäuden geschützte Tierarten aufhalten.

Die Nachverdichtungsflächen dienen als Grünflächen, die durch die Gemeinde regelmäßig gemäht werden. Eine geschützte Fauna und Flora konnten sich daher hier nicht entwickeln. Daher wird dieser Punkte negativ bewertet.

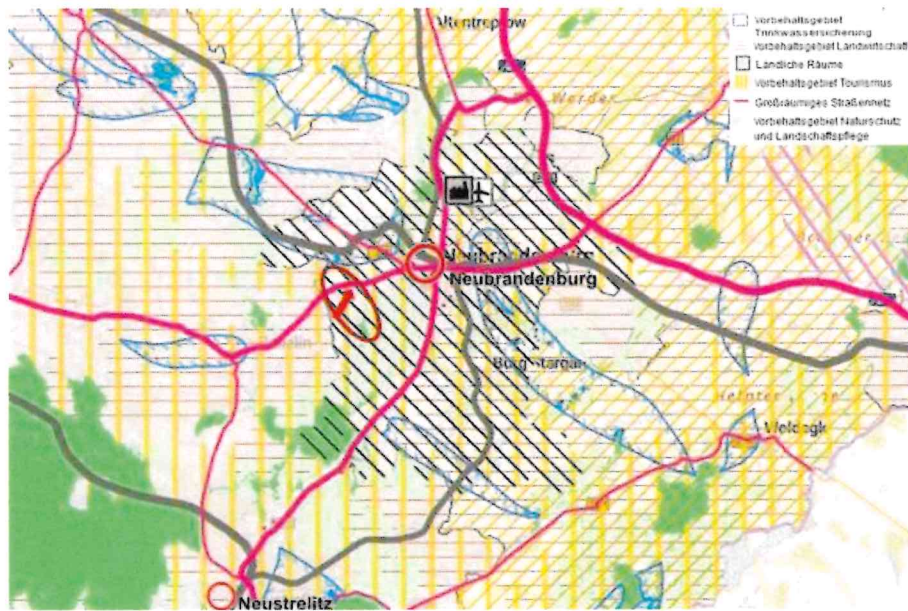
Fazit: Eine wesentliche Verschlechterung der Umgebung ist durch diese Bauleitplanung nicht erkennbar.

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Raumordnung

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 ordnet Wulkenzin dem Nahbereich des Zentralen Ortes Neubrandenburg zu.

Bild 8: Auszug LEP M-V 2016



Gemäß Programmsatz 4.2 (2) LEP M-V ist in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. (Ziel der Raumordnung). Der Gemeinde Wulkenzin ist gemäß RREP MS keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, folglich hat sie ihre Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf zu beschränken.

Gemäß Programmsatz 3.3.3 (1) LEP M-V i. V. m. Abbildung 14 und Gesamtkarte (M 1:250 000) gehört die Gemeinde Wulkenzin zum Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg. (Ziel der Raumordnung)

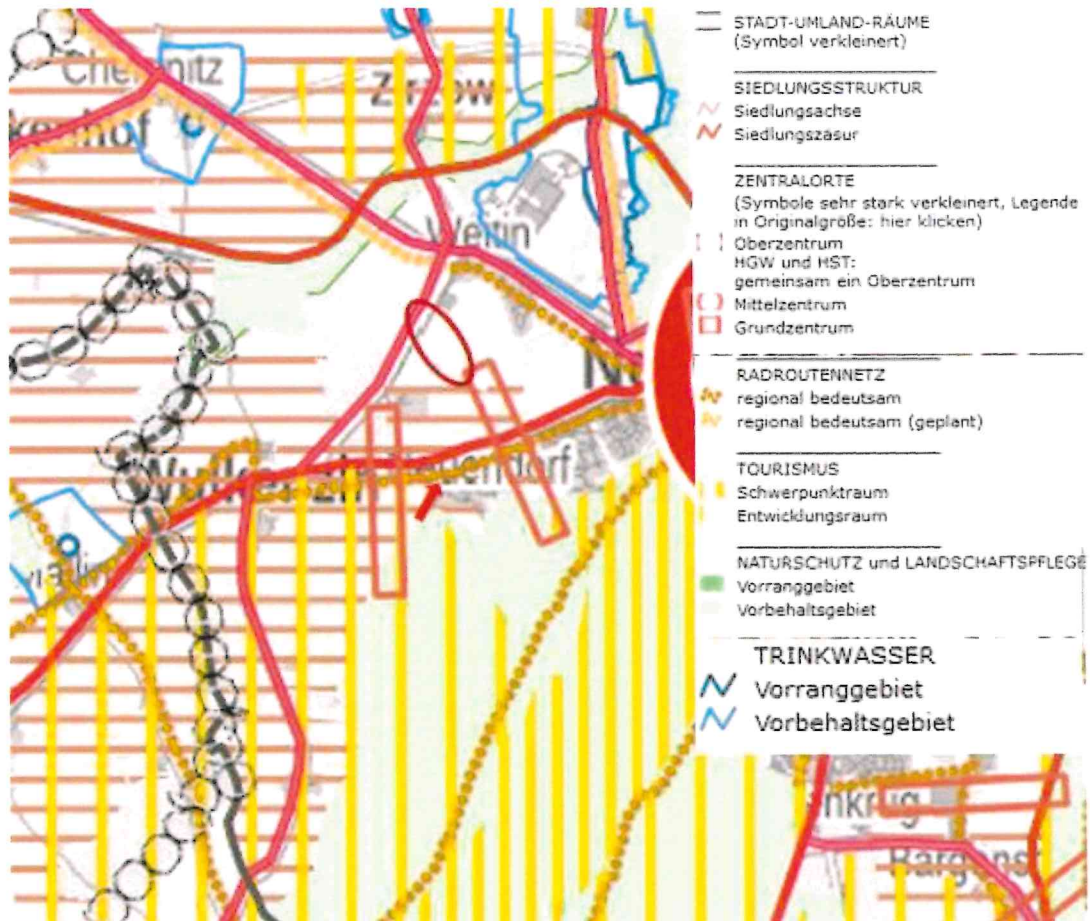
Neubrandenburg bildet mit seinen Umlandgemeinden die Stadt-Umland-Räume. Die Gemeinde Wulkenzin ist Teil dieser Stadt-Umland-Räume. Unter Punkt 3.3.3 (2) des LEP heißt es „Die Stadt-Umland-Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Struktur als wirtschaftliche Kerne des Landes weiter gestärkt und entwickelt werden“.

Im Rahmen der Stadt-Umland-Raum Abstimmung im Jahr 2022 zwischen der Gemeinde Wulkenzin und der Stadt Neubrandenburg wurde seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte dem Umfang der Planung mit 3 Baugrundstücken zugestimmt.

Südlich Neuendorfs grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an. Nördlich der Bundesstraße liegt ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung. Im weiteren Umland sind Regionen als ländliche Räume sowie Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Die nördlich verlaufende Bundesstraße 192 ist als Bestandteil eines großräumigen Straßennetzes gekennzeichnet.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011 werden für die Ortslage Neuendorf keine weiteren Angaben gemacht.

Bild 9: Auszug RREP MS 2011 mit Lage des Plangebietes)



Westlich und südwestlich von Neuendorf befinden sich Gebiete, die als Entwicklungsraum für Tourismus gekennzeichnet sind. Im Osten befinden sich touristische Schwerpunkträume. Südlich liegt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

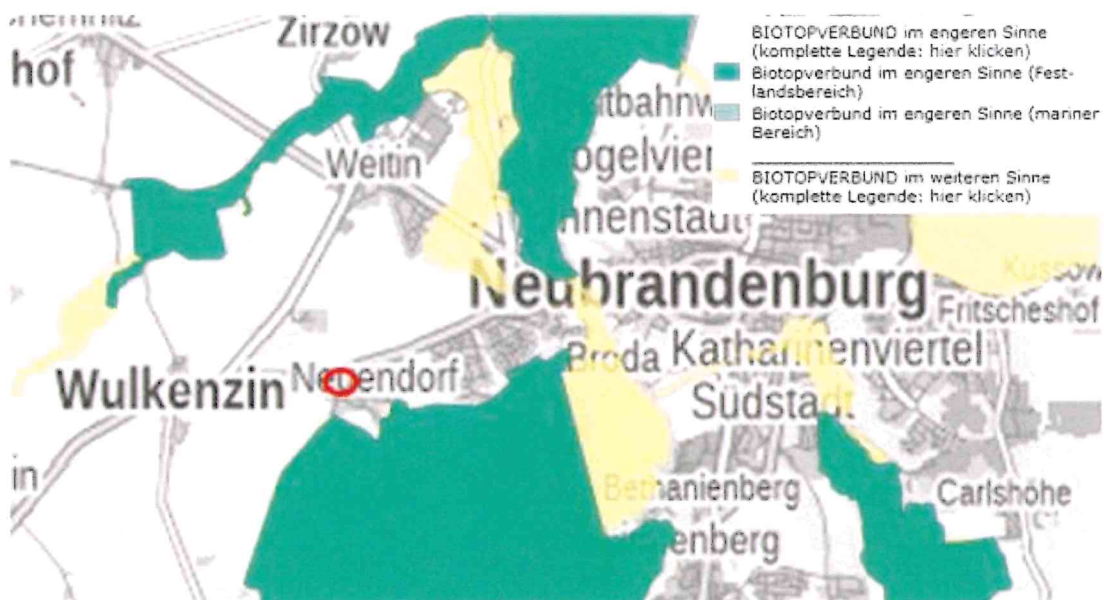
Im Norden verläuft ein regionales Radtourennetz. Im Osten und Westen befinden sich Bereiche, die als Siedlungszäsur gekennzeichnet und frei von Bebauung zu halten sind.

Neubrandenburg wird als Oberzentrum gekennzeichnet.

Auch im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) erste Fortschreibung, Juni 2011 werden für das Plangebiet keine Angaben gemacht.

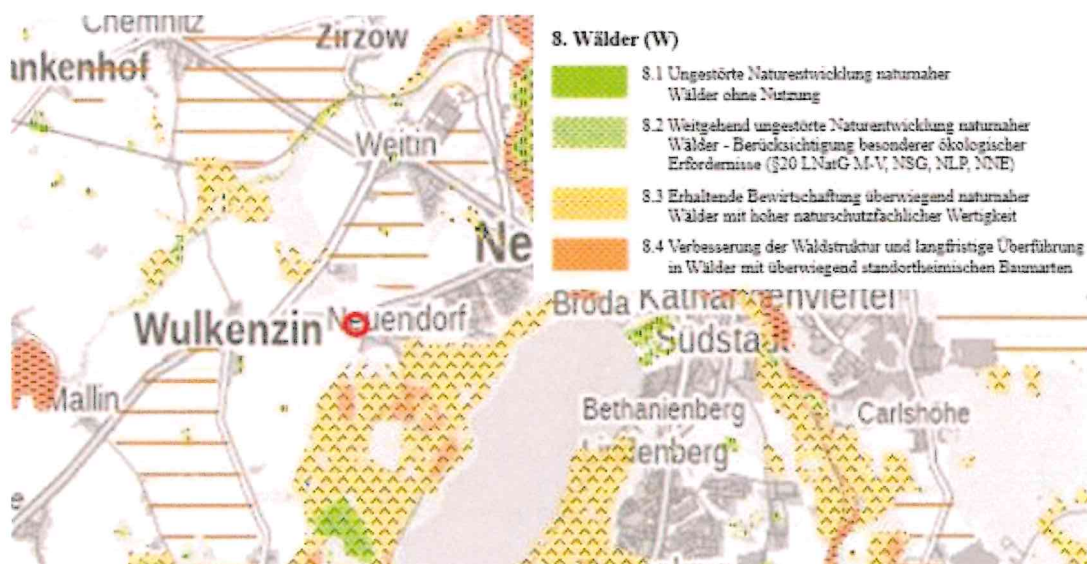
Südlich befinden sich Flächen, die sowohl Biotopverbindungen im engeren (entsprechend § 20 und § 21 BNatSchG) als auch im weiteren Sinne zugeordnet werden (Karte II „Biotopverbundplanung“).

Bild 10: Auszug GLRP MS Karte II „Biotopverbundplanung“



Für die nördlich der B 192 liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Neuendorf und Weitín ist die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft vorgesehen (Karte III „Entwicklungsziele und Maßnahmen“, Ziffer 7.1). Die Waldflächen südlich Neuendorfs sehen eine erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit vor (Karte III, Ziffer 8.3).

Bild 11: Auszug GLRP MS Karte II „Biotopverbundplanung“



Den nach RREP MS südlich ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weist der GLRP MS eine sehr hohe Funktionsbewertung sowie eine herausragende Bedeutung zur Sicherung der ökologischen Funktionen zu (Karte IV „Ziele der Raumentwicklung“).

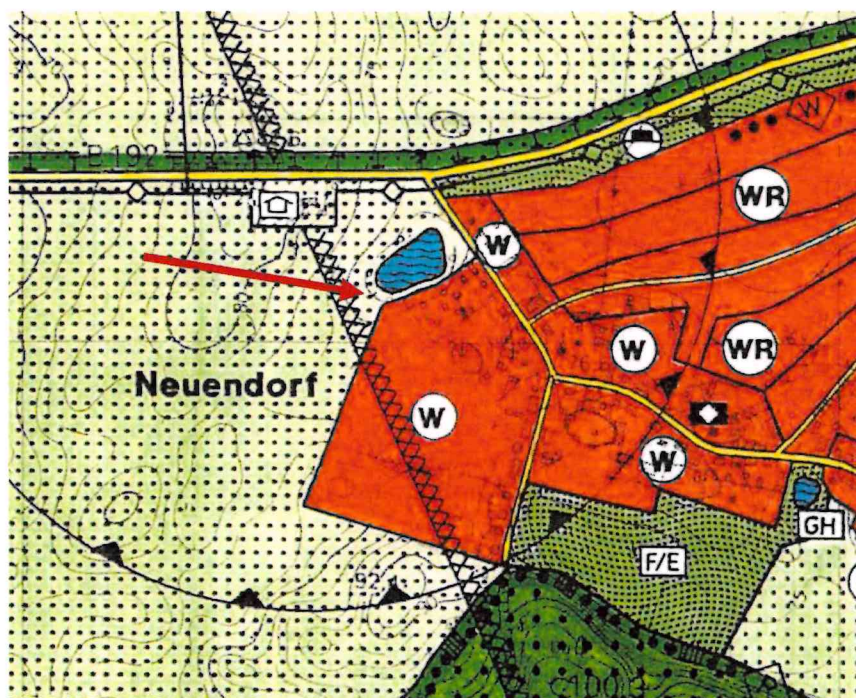
Bild 12: Auszug GLRP VP Karte IV „Ziele der Raumentwicklung“



1.2.2 Kommunale Planungen

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO) dar. Zudem liegt das Plangebiet in einem Wasserschongebiet, welches jedoch nicht mehr aktuell ist.

Bild 13: Auszug Flächennutzungsplan



Somit entspricht diese Planung den Zielen der Gemeinde. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachtende Vorgaben

Gesetzliche Vorschriften werden durch die Planung nicht berührt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand in Neuendorf, und zwar südlich der Bundesstraße B 192 und westlich der Dorfstraße.

1.3.2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist eine ehemalige Kleingartenanlage, die über die Dorfstraße erschlossen ist.

Bis zum Sommer 2024 befanden sich innerhalb des Plangebietes Kleingärten mit Schuppen und Lauben. Diese wurden zum Teil schon abgebrochen.

Folgende Nutzungen grenzen an das Plangebiet an:

- im Norden befinden sich ein Kleingewässer, landwirtschaftliche Nutzflächen und die Bundesstraße 192,
- im Osten befinden sich Einzelhäuser und die Dorfstraße, von der das Plangebiet aus erschlossen wird,
- im Süden befinden sich weitere Einzelhäuser sowie Kleingärten,
- im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Bild 14: Eigene Fotos vom 26.11.2024





1.3.3 Bodenbeschaffenheit

Das Plangebiet ist bebaut. Zudem sind in der Umgebung keine morastigen Böden bekannt. Daher wird technisch von der Bebaubarkeit des Plangebietes ausgegangen.

Gründungsprobleme sind hier nicht bekannt. Daher gilt das Plangebiet technisch als bebaubar.

2. BEGRÜNDUNG DER PLANERISCHEN FESTSETZUNGEN

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß dem erläuterten Planungsziel wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Das Ziel der Gemeinde besteht darin, dass die Wohngebäude dem Wohnen dienen. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen sind in dieser Lage städtebaulich nicht verträglich. Daher werden diese Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit im Plangebiet unzulässig.

Das gleiche gilt für Ferienwohnungen, die nach § 13a BauNVO als Beherbergungsbetriebe und auch als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise genehmigt werden können. Da das Plangebiet den Bürgern der Gemeinde als Wohnstandort dienen soll, werden diese spezifischen Nutzungsformen über § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 BauNVO ausgeschlossen.

Es werden hochbauliche Nebenanlagen und hochbauliche Einrichtungen nach § 14 BauNVO Garagen und Carports im Sinne des § 21a BauNVO bis zu einem Abstand von 3 m, gemessen ab der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, in diesem kleinen Bereich ausgeschlossen. Dadurch soll ein zu enges Heranbauen von hochbaulichen Anlagen an die Straße unterbunden werden, um eine großzügige Blickachse entlang der Straße zu erhalten. Stellplätze und deren Zufahrten stellen keine dauerhafte Beeinträchtigung des Ortsbildes dar. Sie bleiben daher nach § 12 Abs. 1 BauNVO im gesamten Baugebiet zulässig.

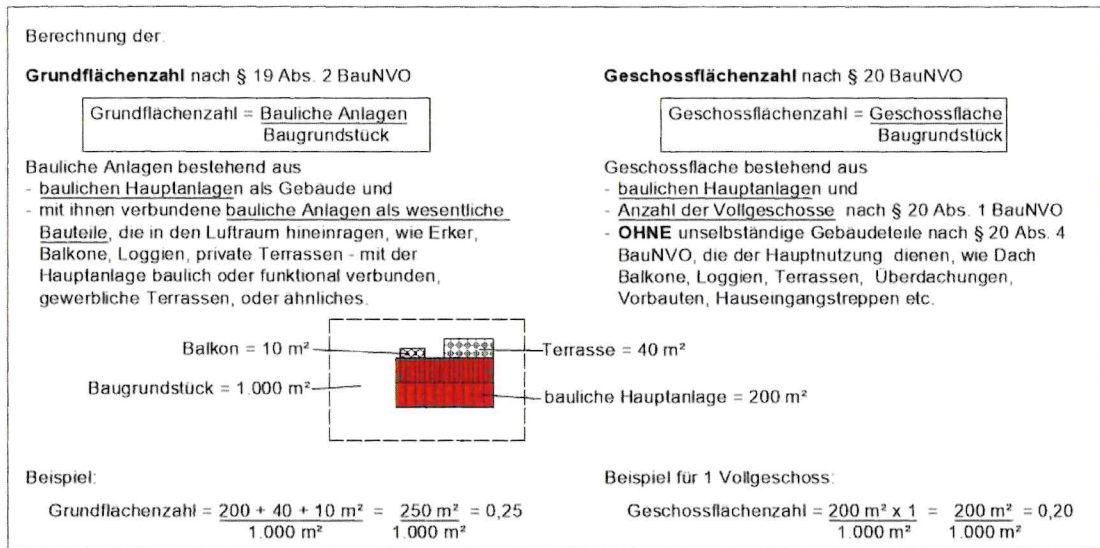
Alle anderen zulässigen Nutzungen regelt der § 4 BauNVO.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

In der unmittelbaren Umgebung stehen ein- und zweigeschossige Wohngebäude. Damit sich das Plangebiet in diese Struktur – und in den Ortsrand – einfügt, wird im Plangebiet eine maximal zweigeschossige Bauweise zugelassen.

Die WA-Gebiete sind für Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Um eine optimale Ausnutzung des Baulandes zu erzielen, erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,6.

Bild 15: Beispiel der Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl

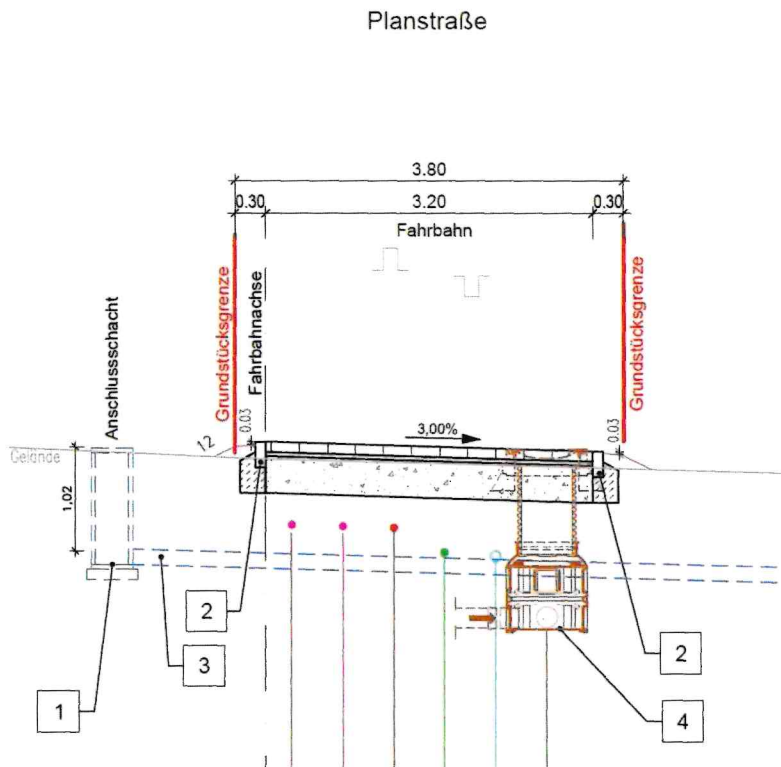


Ferner sollen im Plangebiet auch Pools möglich sein. Gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO erfolgt daher eine Festsetzung, dass innerhalb der Baugrenzen des WA-Gebietes die Erhöhung der im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten Grundflächenzahlen um jeweils 60 m² zulässig ist, wenn diese Maßnahme der Errichtung eines ebenerdigen Swimmingpools dient.

Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante der Hauptgebäude ist immer die Geländehöhe, die sich aus den in der Planzeichnung festgesetzten Bezugspunkten und deren Mittelung gemäß der textlichen Festsetzung 2.2 ergibt. Auf diese Höhe bezogen darf die Erdgeschossfußbodenhöhe nicht weniger als 0,10 m bzw. nicht mehr als 0,60 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt, bezogen auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, über den festgesetzten Bezugspunkt liegen.

Da im Plangebiet keine Straße besteht, erfolgt die Festsetzung von Höhenbezugspunkten in der Planzeichnung. Dieser liegt 20 cm über dem natürlichen Gelände, um einen entsprechend hohen Straßenaufbau zuzulassen.

Bild 16: Prinzipskizze erstellt von SKH Ingenieurgesellschaft mbH aus Neubrandenburg, von 03/2023



Auf die g. Höhenbezugspunkte bezogen ist der natürliche Geländeverlauf zu ermitteln, bezogen auf die Entfernung zwischen dem geplanten Gebäude und dem Bezugspunkt. Daraus ergibt sich der Höhenbezugspunkt der einzelnen Gebäude gemäß der textlichen Regelung, die besagt:

„Bezugspunkt ist:

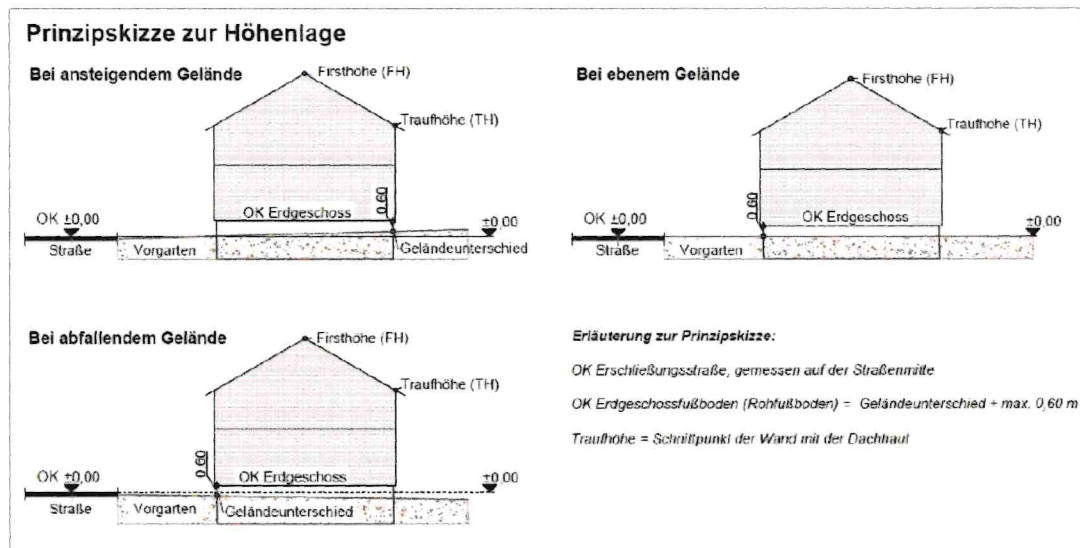
- bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,
- bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der dem Bezugspunkt abgewandten Gebäudeseite
- bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der dem Bezugspunkt zugewandten Gebäudeseite.“

Die getroffene Festsetzung entspricht den rechtlichen Anforderungen, die schon mehrfach vor Gericht als nachvollziehbar erkannt worden ist. Die Festsetzungsform entstand, weil:

- das Gelände selbst als Bezugspunkt nicht festgesetzt werden darf, da es veränderbar ist
- und die Straße noch nicht gebaut ist.

Deswegen werden Höhenpunkte festgesetzt, zwischen denen zu mitteln ist. Die Mittelungshöhe, die dann in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite aufgemessen wird, ist dann der Bezugspunkt.

Bild 17: Prinzipskizze zur Höhenlage



Des Weiteren wird klar geregelt, dass eine Überschreitung der zulässigen Oberkante in dem Baugebiet für technisch erforderliche bzw. untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, technische Aufbauten etc.) um bis zu 1,50 m zulässig ist. Somit bleibt ausreichend Flexibilität für technische Anlagen, die der Versorgung eines Gebäudes dienen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der leicht bewegt ist. Diese Geländemodulation soll erhalten bleiben.

Sofern Geländemodellierungen aus Gründen der Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraße für die Errichtung der baulichen Hauptanlage erforderlich sind, können ausnahmsweise Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgraben der Baugrundstücke vorgenommen werden. Dabei werden die Höhenversprünge auf den seitlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke auf max. 0,50 m begrenzt.

Für das Baugebiet ist die gesetzlich zulässige versiegelbare Fläche nach § 19 Abs. 4, Satz 1, BauNVO (= 50 % von der Grundflächenzahl) ausreichend bemessen, um die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen unterbringen zu können. Darüber hinausgehende Festsetzungen erfolgen nicht.

2.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Plangebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Damit wird die in der Umgebung vorhandene Baustruktur fortgesetzt.

Eine weitere Vergrößerung der überbaubaren Flächen für die Nutzung durch Terrassen ist nicht gewünscht, da dann die städtebaulichen Strukturen, die optisch wesentlich von den baulichen Hauptanlagen geprägt werden, kaum noch regelbar sind. Daher erfolgt die Festsetzung der Ausnahme, dass die Baugrenzen durch Terrassen bis maximal 3 m Tiefe überschritten werden dürfen.

Diese Festsetzung wird mit folgendem städtebaulichen Ziel getroffen: Die verordnungsermächtigende, über ein geringfügiges Maß, bestehende Abweichungsbefugnis nach § 23 Abs. 3 BauNVO ist zwingende Folge der Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen und kann zunächst nicht durch Bebauungsplanfestsetzungen ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan können somit nur Ausnahmen für die Abweichung von Baulinien, Baugrenzen und der festgesetzten Bebauungstiefe über das geringfügige Ausmaß des § 23 Abs. 3 BauNVO hinaus vorgesehen werden, die eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung des § 31 Abs. 1 BauGB in der Projektplanung ist.

Daher ist es erforderlich, den städtebaulichen Sinn und Zweck der Festsetzung zu verdeutlichen.

Um die grundlegende Funktion von Baugrenzen und Baulinien zu erhalten, wurde die Ausnahme nur auf unwesentliche Gebäudeteile begrenzt. Unwesentliche Gebäudeteile, können z. B. Treppenhäuser, abgesetzte Treppentürme, Veranden, Wintergärten, Terrassen, größere Balkone und Erker sein. Hierfür ist eine Ausnahme nach § 31 BauGB erforderlich.

In diesem Fall soll eine Ausnahme nur für eine Terrasse möglich sein und nicht für andere unwesentliche Gebäudeteile. Entsprechend ist die festgesetzte Ausnahme auf den Begriff der Terrasse begrenzt.

Alle anderen unwesentlichen Gebäudeteile sind somit auf die Fläche innerhalb der Baugrenze begrenzt.

2.2 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Im Ort Neuendorf sind Einzelhäuser mit zwei Wohnungen bzw. Doppelhaushälften mit nur einer Wohnung dominierend. Diese Struktur soll in der Planung aufgenommen und fortgeführt werden.

Im Plangebiet ist eine Privatstraße geplant. Diese muss für die Anlieger, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Rettungsfahrzeuge aller Art gesichert werden. Daher erfolgt die Festsetzung eines entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu deren Gunsten.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird auf die Grünfläche im Norden ausgedehnt, da sich hier diverse Leitungen der Ver- und Entsorger befinden.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Daher erfolgt die Festsetzung, dass innerhalb des WA-Gebietes nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag (siehe Anlage 1) verpflichtet.

Erfolgt ein Wechsel der Vorhabenträger, soll aus gemeindlicher Sicht kein zeitaufwendiges neues Bauleitplanverfahren erfolgen. Daher erfolgt die Festsetzung, dass Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages zulässig sind.

2.3 Festsetzungen nach dem Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

In der Umgebung stehen kaum öffentliche Parkplätze bereit. Daher ist es im Sinne der Gemeinde, dass im Plangebiet ausreichend Stellplätze für den eigenen Bedarf zur Verfügung stehen. Entsprechend erfolgt die Festsetzung, dass je Wohnung mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen sind.

Die Dächer der Hauptgebäude sind nur aus nicht reflektierenden bzw. glänzenden Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn sie die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen ermöglichen. Damit soll die Blendwirkung und die daraus resultierende Weitsichtigkeit unterbunden werden. Ferner sind Dächer von Carports und Garagen als Gründächer herzustellen.

Um das Einfügen der Garagen in das Gesamtbild der Straßenzüge zu sichern, sind diese, sofern von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sichtbar, aus den gleichen Materialien herzustellen, wie die Hauptgebäude.

2.4 Erschließung

Das Plangebiet wird über die Dorfstraße direkt erschlossen, die im Norden an die Bundesstraße B 192 stößt. Über diese Straße besteht eine gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz.

Anschließend an die Dorfstraße ist eine private Zufahrt bzw. Erschließung, die von Ost nach West verläuft bzw. in einem Wendehammer mündet, geplant. Der Ausbau erfolgt gemäß dem Entwurf in der Anlage 1a.

Eine Widmung dieser privaten Straße zur öffentlichen Straße wird die Gemeinde nicht vornehmen. Es handelt sich hier um eine private Zuwegung in Anbindung an die Haupteerschließungsstraße.

Die Gemeinde wird hier nicht Straßenbaulastträger. Da der Vorhabenträger im Rahmen der Baurealisierungsverpflichtung auch die Wohnbauanlagen errichten wird und selber Eigentümer der privaten Zuwegung ist, wird hierfür eine gesicherte Erschließung zunächst keine Erschließungsbaulast benötigt.

Weiterhin wird der öffentliche Parkplatz als Verkehrsfläche verbindlich gesichert.

Neuendorf ist per öffentlichem Nahverkehr (ÖPNV) erreichbar und somit an das regionale Verkehrsnetz angeschlossen.

Die Planung bereitet den Bau von maximal 4 neuen Wohnungen vor. Folgender Quellverkehr ist somit pro Stunde zur Hauptverkehrszeit (zwischen 7.00 – 8.00 Uhr) zu erwarten:

$$\text{MGs (Pkw/h)} = 0,35 \times 4$$

$$\text{MGs (Pkw/h)} = 1,4 \text{ Pkw/h}$$

Diese 1,4 Pkw mehr können sich über die Gemeindestraße in zwei Richtungen verteilen. Diese und alle folgenden Straßen und Kreuzungen sind so ausgebaut, dass sie den zusätzlich prognostizierten Zielverkehr aufnehmen können.

2.4.1 Stellplätze

Die Grundstücke sind ausreichend bemessen, um den erforderlichen ruhenden Verkehr unterzubringen. Eine entsprechende Festsetzung sichert die Unterbringung des privaten Individualverkehrs auf den Privatgrundstücken der künftigen Grundstückseigentümer.

2.4.2 Parkplätze

Im WA-Gebiet können maximal 4 neue Wohneinheiten entstehen. Für diese insg. 4 Wohneinheiten sind gemäß der EAE-85/95, Punkt 5.2.1.2 ca. (: 6 =) 1 bis (: 3 =) 1 Parkplätze nachzuweisen. Im Bebauungsplan befindet sich ein Parkplatz, der zukünftig abgesichert wird.

2.5 Grünplanung

2.5.1 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Im Norden des Plangebietes wird die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „*Parkanlage*“ in ihrem Bestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gesichert. Hier ist die Anpflanzung von neuen Bäumen, zwecks Aufwertung des Ortsrandes, geplant.

Die Fläche zwischen der geplanten Straße und der Parkanlage wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „*Gehölzschutzstreifen*“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Diese ist extensiv zu bewirtschaften.

Zur statischen Sicherung der geplanten privaten Straße ist eine Böschung in Richtung Norden erforderlich. Diese Böschungskante ist Bestandteil der Straße und wird daher als Verkehrsgrün nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gesichert.

2.5.2 Eingriff und Ausgleich

Siehe Anlage 2

2.6 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Das Plangebiet dient als allgemeines Wohngebiet. Die Grundstücke sind ausreichend bemessen, um Spielflächen anlegen zu können.

3. UNTERLAGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

3.1 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Wie bereits im Punkt 1 dargelegt ist, handelt es sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Damit sind innerhalb des WA-Gebietes nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Als Folge dürfen im Plangebiet nur solche Anlagen und Einrichtungen erstellt werden bzw. Nutzungen erfolgen, die im VEP (siehe V+E-Plan) benannt sind.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von zwei Wohnbaugrundstücken für den Bau von zwei neuen Wohngebäuden, einschließlich der dafür erforderlichen neuen Erschließung. Diese Planungsziele sind Inhalt des V+E-Planes, bestehend aus zwei Teilen (siehe Anlage 1a und 1b).

Die Grundstücke können durch den Antragsteller eigenständig veräußert werden. Für die Bebauung selbst setzt der Bebauungsplan den verbindlichen Rahmen.

3.2 Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Wulkenzin und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 3 BauGB, auf der Grundlage eines abgestimmten Plans, zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan, s.o.) innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von zwei neuen Wohngebäuden mit maximal 4 neuen Wohnungen einschließlich Stellplätzen.

Um diese Nutzungen zu gewährleisten, erfolgen Vereinbarungen im Durchführungsvertrag auf Grundlage des § 12 BauGB und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die unter anderem absichern:

- die Umsetzung der Erschließung des Vorhabens mit seiner inneren Erschließung sowie der Anschlussleitungen zu den öffentlichen Ver- und -Entsorgungsleitungen und die verkehrstechnische Erschließung, mit der Zu- und Abfahrt,
- die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- den Schutz und Erhalt der angrenzenden geschützten Landschaftsstrukturen und
- die Einhaltung der Gesetzesgrundlagen zum Schutz der wild lebenden Tiere.

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Wulkenzin bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans möglich, es dürfen aber nur Änderungen vorgenommen werden, die den Festsetzungen des B-Plans nicht widersprechen (§ 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB). Insofern kann das hier beschriebene Vorhaben später noch im Rahmen des B-Plans verändert werden.

Schließlich enthält der Durchführungsvertrag die üblichen Kostentragungsregelungen betreffend aller mit der Änderung des Bebauungsplans verbundenen Planungs- und Beratungsleistungen.

4. EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

4.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallmission (Lärm), Lichtmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Im Plangebiet sind keine Nutzungen geplant, die wesentliche Emissionen, Strahlung oder Erschütterungen produzieren, die auf die Umgebung ausstrahlen.

Im Plangebiet entstehen bis zu 4 Wohneinheiten. Bewegen sich die Fahrzeuge 2x am Tag sind das 16 Verkehrsbewegungen. Diese können sich in drei Richtungen verteilen; also sind es je Strecke ca. 5 Verkehrsbewegungen mehr.

Dieser Wert ist in der Bauleitplanung nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ auf 24 Stunden zu verteilen.

Daraus resultieren:

- tags 0,30 Pkw-Bewegungen je Straße mehr (5 x 0,06 DTV) und
- nachts 0,06 Pkw-Bewegungen je Straße mehr (5 x 0,011 DTV).

Diese Verkehrsmengen führen zu keinen wesentlichen Lärmbeeinträchtigungen in der Umgebung von mehr als 3 dB (A), was eine Verdopplung der jetzigen Lärmimmissionen darstellen würde.

4.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Die Bundesstraße 192 liegt ca. 120 m vom Plangebiet entfernt und wirkt daher nicht wesentlich störend auf das Plangebiet.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine anderen überregionalen Straßen oder Bahntrassen, die Immissionen auf das Plangebiet ausstrahlen könnten.

Auch befinden sich in der Umgebung keine imitierenden Gewerbebetriebe oder landwirtschaftlichen Betrieb.

5. VER- UND ENTSORGUNG

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die eon.edis vorgenommen.

5.2 Wasserver- und –entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über die Neubrandenburger Stadtwerke aus dem vorhandenen Trinkwassernetz. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab). Die Gemeinde Wulkenzin verfügt über eine wirksame Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung. In dieser ist ein Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage geregelt. Die jeweiligen Ver- und Entsorgungsleitungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen mit Anbindung an die „Dorfstraße“ verlängert werden, um den gemeindlichen Anforderungen zu genügen.

Es ist beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen über eine Einleitstelle in das nördlich angrenzende Kleingewässer, welches als Löschwasserteich genutzt wird, einzuleiten. Die wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 662-NW-71166-19-2026) nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Datum vom 09.06.2026 erteilt.

5.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Wulkenzin wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde gewährleistet.

Gemäß dem anzuwendenden DVGW-Arbeitsblatt ist eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h im Plangebiet vorzuhalten. Die Versorgung kann durch den Löschwasserteich auf dem Flurstück 45/2 sichergestellt werden, in welchen auch die Niederschlagsentwässerung erfolgt.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Firma Remondis über den Landkreis.

6. HINWEISE

6.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgetragenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit §§ 6-8 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Falls weitere Bodenarbeiten durchzuführen sind, ist in der Projektphase zu prüfen, ob die Notwendigkeit für ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 besteht.

Falls Metallträger in grundwassergeprägte Bereiche eingebracht werden, ist zu prüfen, ob ggf. andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl o.ä.) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden sind, um eine Gefährdung natürlicher Organismen im Grundwasser auszuschließen.

Beurteilungsgrundlage ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke [Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)].

6.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Altlasten auf dieser Fläche bekannt.

6.3 Ablagerungen

Mit der Neufassung der BBodSchV (Artikel 2 der Mantelverordnung, BGBl. 2021 Teil I, S. 2716) ist das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden neu geregelt. Für Genehmigungen und Zulassungen ab dem 1. August 2023 gilt die novellierte BBodSchV uneingeschränkt.

Beurteilungsgrundlage ist auch hier die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke [Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)].

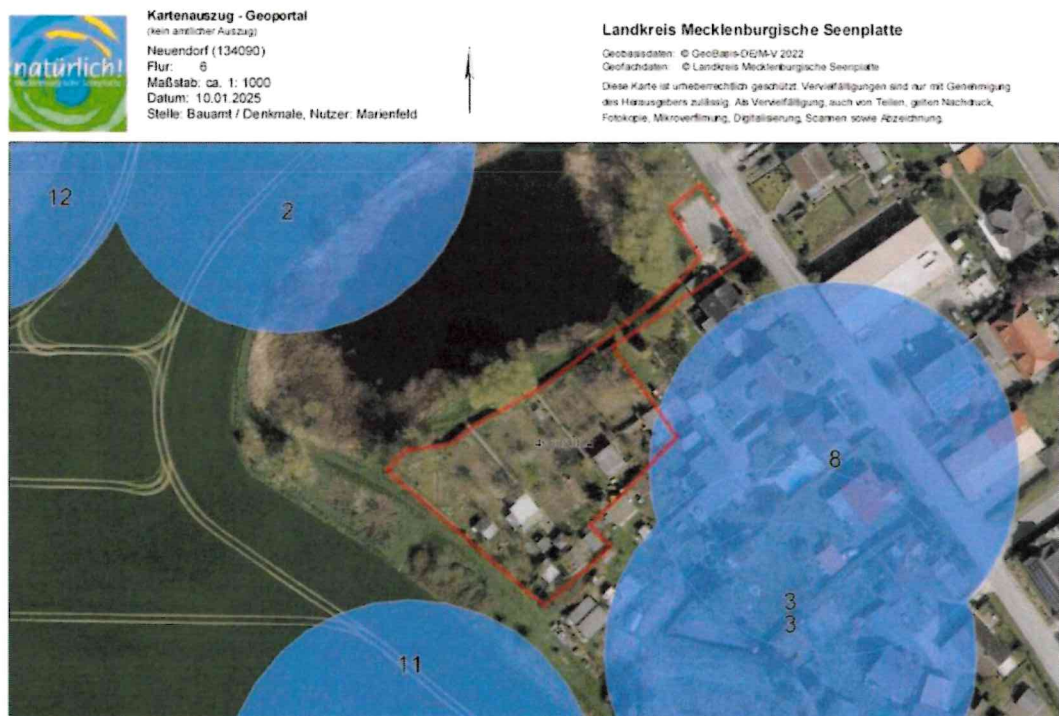
Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

6.4 Archäologie und Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung des o. g. Bebauungsplanes Bodendenkmale sind bekannt (siehe folgendes Bild):

Bild 18: Skizze untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 26.01.2025



Am Rand des Vorhabengebietes sind Bodendenkmale bekannt, die Fundplätze 3, 8 und 11 (Siedlungen von der vorrömischen Eisenzeit bis zur Völkerwanderungszeit)

bekannt. Ob die bekannten blauen Bodendenkmale oder Teile davon sich im Bereich der Bebauung befinden und bei den Erdarbeiten verändert und ggf. deshalb archäologische Maßnahmen notwendig werden, kann derzeit nicht beurteilt werden und ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Eine vorhabenbezogene Detailabstimmung zum Umgang mit den Bodendenkmalen, insbesondere zu archäologischen Maßnahmen wie der fachgerechten Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, ist beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, Dornhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Die zufällige Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß

§ 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

7. UMWELTBERICHT

Siehe Anlage 2

8. STÄDTEBAULICHE DATEN

8.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße
Allgemeine Wohngebiete	2.360 m ²
Verkehrsfläche	600 m ²
Grünfläche	720 m ²
Gesamt	3.680 m² (0,37 ha)

8.2 Bauliche Nutzung

Wie aus Punkt 1.2 zu entnehmen ist, ermöglicht die Planung eine zusätzliche Bebauung von bis zu 4 Wohneinheiten.

9. KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Es entstehen der Gemeinde keine Planungskosten.

10. VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlagen 1a und 1b der Begründung – siehe § 12 Abs. 3 BauGB – der VEP, am 30. Juni 2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wulkenzin,

10. AUG. 2026




(Marcel Thiele)
Bürgermeister

Die zusammenfassende Erklärung liegt seit dem 10.06.2026 vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 trat am 29. AUG. 2026 in Kraft.